

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00061 vom 16. Dezember 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2003.00061

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00061 du 16 décembre 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00061 del 16 dicembre 2003

Regeste

Einschätzung 2001 | Rechtliches Gehör / Unterstützungsabzug Zu einer neuen rechtlichen Würdigung des umstrittenen Sachverhalts, mit der der Private nicht rechnen musste, ist er vorgängig anzuhören, ansonsten der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wird (E. 2.3); allgemeine Ausführungen zum Unterstützungsabzug (E. 2).

Erwägungen

E. 2

Vom Reineinkommen werden kraft § 34 Abs. 1 lit. b StG je Fr. 2'400.- abgezogen als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt.

E. 2.1

Die unterstützte Person muss demzufolge erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sein. Es muss ihr also aus bestimmten, nicht durch sie direkt beeinflussbaren Gründen unmöglich sein, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen oder trotz Arbeitstätigkeit ein ausreichendes Einkommen zu erzielen (Ivo P. Baumgartner in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Basel etc. 2000, Art. 35 DBG N. 23). Als Gründe für die Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit kommen in erster Linie körperliche oder geistige Gebrechen in Frage (Richner/Frei/Kaufmann, § 34 N. 25; Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife vom 20. September 2000, Zürcher Steuerbuch Nr. 20/001 [Weisung] Rz. 29). Des Weiteren kann die fehlende Fähigkeit, Arbeitseinkommen zu erzielen, auch in persönlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten begründet sein, wie etwa in einer altersbedingten Arbeitslosigkeit (vgl. Weisung Rz. 30 Satz 2), einer ungenügenden Ausbildung oder einem ungünstigen konjunkturellen Umfeld (Baumgartner, Art. 35 DBG N. 23). Sinn und Zweck des Abzugs verlangen sodann, dass die unterstützte Person der Unterstützung bedarf (Weisung Rz. 31 Satz 1). Diese muss somit zur Bestreitung ihres Unterhalts nicht oder nicht mehr in der Lage sein, selber für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. Bei der nach objektiven Kriterien vorzunehmenden Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person sind deren sämtliche Einkommensquellen sowie gegebenenfalls auch ihr Vermögen einzubeziehen (Baumgartner, Art. 35 DBG N. 25 mit Hinweisen). Schliesslich muss die Unterstützung des Steuerpflichtigen in der Steuerperiode mindestens dem Wert von Fr. 2'400.- entsprechen. Sie kann nicht nur in Form von Geld, sondern auch in Sach- oder Dienstleistungen erfolgen, wie namentlich durch Gewährung von Kost und Logis (Baumgartner, Art. 35 N. 27; Weisung Rz. 35).

E. 2.2

Die Tatsachen, welche auf mangelnde Erwerbsfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit einer Person sowie deren Unterstützung in der Steuerperiode durch den Steuerpflichtigen im Umfang von mindestens Fr. 2'400.- schliessen lassen, sind steuermindernder Natur. Die Beweislast für deren Vorhandensein trägt daher nach einer allgemeinen Regel der Steuerpflichtige, der sie auch nachzuweisen hat (vgl. Martin Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. A. Basel etc. 2002, Art. 46 StHG N. 25 mit Hinweisen). Diesen Nachweis muss der Steuerpflichtige von sich aus durch eine substantiierte Sachdarstellung und durch Beschaffung oder Bezeichnung von Beweismitteln antreten (RB 1987 Nr. 35). Substantiiert ist eine Sachdarstellung dann, wenn sie all jene Tatsachen enthält, welche erforderlich sind, um die rechtliche Beurteilung der Voraussetzungen des geltend gemachten Unterstützungsabzugs vornehmen zu können. Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Rekurskommission verpflichtet, die anerborenen Beweise abzunehmen. Ist die Sachdarstellung oder das Beweismittelangebot ungenügend, so hat die Rekurskommission weder von Amtes wegen eine Untersuchung zu führen, um sich die fehlenden tatsächlichen Grundlagen zu beschaffen, noch den Steuerpflichtigen zur Beweisleistung zuzulassen. Eine unvollständige Sachdarstellung kann nicht im Beweisverfahren nachgeholt werden (RB 1980 Nr. 69). Bei alledem dürfen die Anforderungen an Substanziierung und Beweisangebot nicht überspannt werden. Ausnahmsweise ist daher die Rekurskommission auch gehalten, von Amtes wegen weitere Beweise zu erheben, wenn der Steuerpflichtige in hohem Mass für seine Darstellung sprechende Beweismittel beigebracht hat, von denen er in guten Treuen annehmen durfte, sie seien zur Beweisleistung hinreichend, und wenn er aus diesem Grund andere mögliche Abklärungen unterlassen hat. Unter derartigen Umständen entspricht es dem Gebot des im Steuerverfahren herrschenden Untersuchungsgrundsatzes, dem Steuerpflichtigen zumindest Gelegenheit zu geben, weitere Beweismittel beizubringen (RB 1986 Nr. 49). Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung hat die erkennende Behörde zu beurteilen, ob sich die feststellungsbedürftigen Tatsachen verwirklicht haben oder nicht. Dabei hat sie sich vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung leiten zu lassen. Sie darf und muss aufgrund ihrer frei gebildeten Überzeugung ohne Bindung an formale Beweisregeln darüber befinden, ob eine Tatsache als verwirklicht oder nichtverwirklicht zu betrachten ist. Diese Überzeugung bildet sich unter Berücksichtigung aller durch die Untersuchung und Beweiserhebung zutage getretenen Umstände aufgrund der Erfahrung. Grundlage der Würdigung sind im Wesentlichen die Beweismittel und das eigene Wissen der Behörde um Tatsachen und Erfahrungssätze. Die Überzeugung der Behörde braucht nicht in einer absoluten Gewissheit zu bestehen, die jede andere Möglichkeit ausschliesst. Es genügt vielmehr, wenn sie von der Lebenserfahrung und Vernunft getragen und auf sachliche Gründe abgestützt ist (Zweifel, Art. 46 StHG N. 22).

E. 2.3

Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) statuierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst unter anderem das Recht, sich zu allen relevanten Aspekten vorgängig eines Entscheids zu äussern (vgl. etwa BGE 126 I 15 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt auch für rechtliche Beurteilungen, wenn eine Behörde sich auf juristische Argumente zu stützen gedenkt, mit deren Heranziehung der Steuerpflichtige nicht rechnen musste (VGr, 28. Juni 2000, SB.1999.00071, www.vgrzh.ch; BGE 126 I 19 E. 2c/aa S. 22 mit weiteren Hinweisen; BGE 125 II 265 E. 4 d/cc S. 277 e contrario; Georg Müller in: Kommentar zur Bundesverfassung, 1995, Art. 4 Rz. 105). Solchenfalls ist dem Steuerpflichtigen vor dem Entscheid gemäss Art. 29 Abs. 2 BV Gelegenheit zu geben, dazu

Stellung zu nehmen. Insbesondere soll dieser neue, bisher nicht vorgebrachte Gegenstände geltend machen und neue Beweisanträge stellen können. Ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, so ist der angefochtene Entscheid ohne Weiteres aufzuheben (BGE 125 I 113 E. 3; BGE 124 I 49 E. 3e), weshalb über diese Frage formeller Natur vorab zu entscheiden ist (BGE 126 I 15 E. 2). Die Vorinstanz hat den im Streit liegenden Unterstützungsabzug mit der Begründung verweigert, die Pflichtigen hätten weder die Erwerbsunfähigkeit der im Ausland lebenden, in der Steuerperiode 2001 56-jährigen Mutter der Ehefrau noch deren Unterstützungsbedürftigkeit dargelegt und nachgewiesen. Auch lägen keine behördlichen Bestätigungen oder ähnliche Unterlagen über die Unterstützungsbedürftigkeit vor. Deshalb könne die Frage offen bleiben, ob die Pflichtigen mit den eingereichten Kreditkartenausdrucken den erforderlichen Zahlungsnachweis über die behaupteten Leistungen erbracht hätten. Da das kantonale Steueramt im Einschätzungs- und Einspracheentscheid die Frage nach der Erwerbsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter der Ehefrau offen gelassen und die Verweigerung des Unterstützungsabzugs mit dem mangelnden Nachweis der Unterstützungsleistungen begründet hatte, haben die Pflichtigen sich in der Rekurschrift folgerichtig mit dieser Begründung auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb sie ihrer Ansicht nach diese Leistungen nachgewiesen hätten. Sie mussten nicht damit rechnen, dass die von ihnen angerufene Rekursbehörde auf diese Voraussetzung der Abzugsfähigkeit des Unterstützungsabzugs nicht eingehen, sondern den Abzug stattdessen unter Hinweis auf mangelnde Substanziierung der im Einschätzungs- und Einspracheverfahren nicht beanstandeten Sachdarstellung zur Erwerbsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter der Ehefrau verweigern würde. Indem es die Vorinstanz unterlassen hat, die Pflichtigen zu dieser massgeblichen Änderung des rechtlichen Standpunkts anzuhören und ihnen so eine allenfalls erforderliche Ergänzung ihrer Sachdarstellung und ihres Beweismittelangebots zu ermöglichen, hat sie deren rechtliches Gehör verletzt. Die gebotene Anhörung wird der Präsident der Rekurskommission im zweiten Rechtsgang nachzuholen haben, der hierauf neu über den Unterstützungsabzug zu entscheiden hat. Im Neuentscheid wird er auch die im vorliegenden Beschwerdeverfahren von den Pflichtigen neu vorgebrachten tatsächlichen Gründe und neu angebotenen Beweismittel zu würdigen haben. Immerhin kann angemerkt werden, dass es in der Regel nicht auf die Ursachen der fehlenden Erwerbstätigkeit ankommt. Entscheidend ist vielmehr, dass der unterstützten Person die Erwerbsfähigkeit aus durch sie nicht direkt beeinflussbaren Gründen abgeht. Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit und der Unterstützungsbedürftigkeit gelten nicht nur bestimmte Beweismittel als beweistauglich; auch allgemein notorische Kenntnisse über Erwerbschancen und soziale Verhältnisse können durchaus beweisbildend sein. Schliesslich ist bei der Würdigung der Unterstützungsleistungen einzig erheblich, ob solche Leistungen, sei es in Form von Geld oder von geldwerten Sach- oder Dienstleistungen, nach richterlicher Überzeugung in der gesetzlichen Höhe erbracht worden sind. Somit ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 3

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 560.-- Total der Kosten.

E. 4

Die Gerichtskosten werden den Beschwerdeführenden je zu einem Viertel, unter solidarischer Haftung für die Hälfte der Kosten, und zur Hälfte dem Beschwerdegegner

aufgelegt.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. 6. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.